



GEMEINDE THERWIL

Reglement betreffend den Abbruch gemeinde-eigener Gebäude

vom 14. Juni 1984

Die Einwohnergemeinde von Therwil erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziffer 2) und der Gemeindeordnung vom 18. März 1971 (§ 5, Abs. 1, Ziffer 2), folgendes Reglement:

1. Häuser, Scheunen, Ställe sowie deren Anbauten, die der Einwohnergemeinde Therwil gehören, dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeversammlung abgerissen werden.
2. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jeweils entsprechende begründete Vorlagen mit allfälligen Kreditbegehren zu unterbreiten.
3. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Also beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil vom 14. Juni 1984.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
E. Heggendorf

Der Verwalter:
F. Zumthor

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 31. Juli 1984.

Der Landschreiber:
F. Guggisberg